Wenn mehr als 2 Personen im Wagen, wird à Person 4 ß mehr, für jeden Koffer 4 ß mehr, und für alles sonstige Reisegepäck aller Mitfahrenden zusammen 2 ß mehr bezahlt.

Für die Befestigung der Koffer und des sonstigen Gepäcks, so wie an Trinkgeld darf nichts gefordert werden. (Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 10. April 1844.)

II. Für die Arbeitsleute.

NB. Nur die mit einem Schilde versehenen Arbeitsleute sind autorisirt, und sind auch nur zu gebrauchen, wenn sie verlangt werden.

Einen Koffer vom Wagen an Bord, oder vom Bord auf den Wagen zu bringen..	3 ß
„ Mantelsack	2 „
Hutschachtel, Nachtsack, Mantel und sonstiges Reisegepäck eines Reisenden, zusammen	2 „
Das sämmtliche Gepäck eines Reisenden vom Landungsplatze zu tragen, oder auf einer Schiebkarre, oder sonst wie fortzuschaffen:	
Nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	6 „
bis zur Palmaille und Breitestraße, beide einschließlich.....	8 „
über diese Linie hinaus, bis zur gr. Bergstr. und Reichenstr., beide einschließlich	10 „
über die gr. Bergstr. und Reichenstr. hinaus in Altona.....	12 „
nach Ottensen oder St. Pauli.....	12 „
nach Hamburg.....	16 „

Arbeitsleute.

Die hiesigen Arbeitsleute haben durchaus keine zunftmäßige Verfassung und keine Befugniß, Andere auszuschließen. Mithin kann jeder Bürger und Einwohner hieselbst alle Arten von Tagelöhner- oder Karrenschieber-Arbeit, sie bestehe, worin sie wolle, an der Elbbrücke so gut als an allen anderen Orten der Stadt, sowohl selbst als durch die in seinem Brode stehenden oder sonst dazu gedungenen Leute verrichten lassen. Doch dürfen fremde, unter der hiesigen Jurisdiction nicht angesessene, und zu keiner bestimmten Verrichtung gedungene, Leute, um Arbeit zu suchen, an öffentlichen Plätzen sich nicht einfinden. — Wer von Arbeitsleuten übersetzt zu sein glaubt, kann sich sofort auf dem Polizeiamte melden und hat zu gewärtigen, daß solchen Arbeitsleuten von Polizeiwegen eine verhältnißmäßige und billige Vergütung für ihre gehabte Mühe und Arbeit bestimmt werde.

(Polizei-Placate vom 18. Nov. 1796 und 4. Aug. 1797.)

Torfmesser.

Dieselben haben nach der ihnen ertheilten Anweisung in Fällen, da über Torflieferungen nach Theeren und Körben Ungewißheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtens, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt und zugezogen werden, so wie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beeidigten Torfmesser sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen:

wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Theers als Torfmesser beschäftigt gewesen sind.....	8 ß
bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe.....	1 „

jedoch in keinem Falle unter 1 ß Crt. (Ob.-Präsidial-Placat v. 2. Dec. 1830.)

Umzieh-Termine

für Mieth-Wohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage aber auf einen Sonn- oder Festtag fallen, die nächsten darauf folgenden Werktage. — Die halbjährige Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährige Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden. (Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 2. Mai 1846.)

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährig oder jahrweise geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden sind, die zweiten Sonntage nach den Umziehetagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1852 also der 9. Mai und der 14. Novbr). Die vierteljährigen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde müssen bis zum 31. Januar